

Gemeinde Gägelow

Vorlage öffentlich

VO/13GV/2022-0754

öffentlich

Beräumung von Abfällen auf dem Grundstück Forststraße 8 und 9 in 23968 Gägelow, OT Jamel, Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses VO/13GV/2021-654 vom 25.05.2021 sowie über eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Annette Kutschera	<i>Datum</i> 08.06.2022 <i>Verfasser:</i> Annette Kutschera
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Gägelow (Vorberatung)	20.06.2022	Ö
Gemeindevertretung Gägelow (Entscheidung)	21.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses VO/13GV/2021-654 vom 25.05.2021 sowie eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 60.100,00 € für das Vorhaben „Beräumung von Abfällen auf dem Grundstück Forststraße 8 und 9 in 23968 Gägelow, OT Jamel“. Die Gegenfinanzierung erfolgt aus dem PSK 21502.09600000-065.

Sachverhalt

Die Gemeinde Gägelow ist Eigentümerin der Flurstücke 5 und 7/1 in der Gemarkung Jamel. Auf der Fläche befinden sich die Reste des ehemaligen Gutshauses sowie erhebliche Altablagerungen, die eine Gefahr für die einzelnen Bewohner des Ortes und die Allgemeinheit darstellen.

Für die Beräumung des Grundstückes liegt eine Anordnung der Unteren Abfallbehörde vor. Danach sind alle Abfälle inkl. der Reste des Gutshauses bis zum 31.12.2022 zu beseitigen. Die Anordnung liegt dieser Beschlussvorlage bei. Insgesamt müssen ca. 400 t Bauabfallmasse und 600 t - 700 t Bauschutt beräumt und entsorgt werden. Dementsprechend erhöhen sich die Kosten auf 361.100 €. Bisher wurde die Bauabfallmasse mit 200 t angegeben.

Für die Maßnahme wurde eine Zuwendung nach der Richtlinie zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien gemäß Nr. 2.2.1 Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen (Förderbereich 2) in Höhe von 361.000 € bewilligt, wovon

die Gemeinde den nationalen Kofinanzierungsanteil von 90.275 € selbst tragen muss. Der Zuwendungsbescheid liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Die Gemeindevertretung hatte am 25.05.2021 beschlossen, lediglich den Bauabfall zu beseitigen und die Reste des Gutshauses auf der Fläche zu belassen. Dieser Beschluss VO/13GV/2021-654 ist aufzuheben.

Zur Sicherstellung der Finanzierung wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 60.100,00 € erforderlich. Gegenfinanzierung erfolgt aus dem PSK 21502.09600000-065 „Anbau Regionale Schule Proseken“. Dort stehen für das laufende Haushaltsjahr 1.904.400 € zur Verfügung, die 2022 nicht in voller Höhe benötigt werden (siehe Anlage Ermittlung ÜPL).

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	451.400 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	350.500 €	im PSK 21502.09600000-065 in Höhe von:	60.100 €
Durch die erhöhte Zuwendung ergibt sich ein tatsächlicher Mehrbedarf von 60.100 €.		Bezeichnung: Anbau RS Proseken	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 11401.41442000 in Höhe von:	240.400 €
		Bezeichnung: Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

Anlage/n

1	2022-03-09 Anordnung Untere Abfallbehörde (öffentlich)
2	2022-05-09 Zuwendungsbescheid (öffentlich)
3	Ermittlung ÜPL (öffentlich)



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Fachdienst Bauordnung und Umwelt
 Untere Abfallbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Gägelow
 Über Amt Grevesmühlen
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
23. Feb. 2022 <i>PF 338</i>				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS
Auskunft erteilt Ihnen Herr Frank Scholz Zimmer 3.201 · Börzower Weg 3 · 23966 Grevesmühlen				

Telefon 03841 3040 6620 **Fax** 03841 3040 8 6620
E-Mail f.scholz@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 63/66.5-703111-029-2102
 Grevesmühlen, den 21. Februar 2022

Anordnung der Beräumung von Abfällen auf dem Grundstück Forststraße 8 und 9 in Gägelow – OT Jamel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helms-Ferlemann,

hiermit ordne ich an

1. Sie haben die auf dem Grundstück Forststraße 8 und 9 in Gägelow - OT Jamel lagernden Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Die Abfälle umfassen

- ca. 400 t Baumischabfälle, darin Dämmwolle, asbesthaltige und kohlenteeerhaltige Baustoffe in unbekannter Menge, und
- ca. 600 t – 700 t Bauschutt.

Die Entsorgung ist mir bis zum 31.12.2022 nachzuweisen.

2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung Sachverhalt

Das Grundstück Forststraße 8 und 9 in Gägelow - OT Jamel steht im Eigentum der Gemeinde Gägelow.

Das Grundstück ist gelegen in der Gemarkung Jamel, Flur 1, Flurstück 5 und 7/1.

Es ist im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Nr. DV_Z_74_0132 als devastierte Fläche geführt.

Auf dem Grundstück befindet sich ein in den vergangenen Jahren weitgehend eingestürztes Gutshaus. Auf den Flächen hinter dem Haus, von der Straße aus gesehen, wurden vor allem in den 2000er Jahren über einen längeren Zeitraum immer wieder

Seite 1/3

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Bauabfälle in größerer Menge illegal abgelagert. Die Bauabfälle enthalten auch Dämmwolle, Asbest und Teerpappe.

Der Versuch in 2009, über eine schriftliche Anhörung aller Anwohner des abgelegenen Dorfes Hinweise zu dem oder den Tätern zu erlangen, brachte kein Ergebnis. Aus dem Luftbild 2020 lässt sich die mit Abfällen belastete Fläche auf ca. 800 m² schätzen. Bei einer angenommenen mittleren Schichtdicke von 0,5 m kann das Abfallvolumen somit ca. 400 m³ betragen. Bei einem mittleren Gewicht von Bauabfällen von 1.000 kg/m³ kann die Bauabfallmasse mit 400 t abgeschätzt werden. Auch innerhalb der Ruine des eingestürzten Gutshauses befinden sich Abfälle, deren Menge aufgrund der nicht gegebenen Zugänglichkeit nicht genau abgeschätzt werden kann.

Die Menge des Bauschutts, der von der eingestürzten Ruine stammt, lässt sich grob abschätzen: Die ursprünglichen Außenmaße des Bauwerks betragen lt. Luftbilddauswertung ca. 14 m x 28 m. Die mittlere Raumhöhe lässt sich anhand alter Fotografien mit 4 m abschätzen, der umbaute Raum im Ergebnis mit ca. 1568 m³. Nach Rücksprache mit Bauingenieuren im Hause kann man den Quotienten aus Baumasse und umbauten Raum mit 0,2 ansetzen. Es ergibt sich eine Bauschuttmenge von 313 m³. Die Masse beträgt erfahrungsgemäß ca. 2 t / m³, so dass eine Bauschuttmasse von ca. 600 t – 700 t angenommen werden kann.

Rechtliche Würdigung

Auf dem Grundstück lagern Bau- und Abbruchabfälle in erheblicher Menge, darunter in Gestalt von Dämmwolle und asbest- und kohlenteeerhaltigen Baustoffen gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung.

Der von der Ruine zurückgebliebene Bauschutt ist ebenfalls als Abfall einzustufen, da ein fest gefügtes Bauwerk nicht mehr besteht, sondern es sich um vom Boden gelöst vorliegende Mauersteine und andere Baustoffe handelt. Noch vorhandene Reste fest gefügten Mauerwerks weisen eine untergeordnete Größe auf und sind in Ermangelung eines irgendwie noch vorhandenen Bauwerkcharakters den Abfällen zuzurechnen.

Die Abfälle werden nicht verwertet und sind somit Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG.

Gemäß § 28 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die hier gegenständliche Lagerung erfolgt entgegen § 28 Abs. 1 KrWG außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage und ist damit unzulässig.

Von einer fortgesetzten Lagerung gehen auch Gefahren aus. Durch Verwitterung und Bioturbation drohen Bestandteile der oberflächlich lagernden Abfälle zu zerfallen und den Boden und langfristig auch angrenzende Gewässer schädlich zu verunreinigen. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist nur ca. 100 m entfernt in nördlicher Richtung.

Es ist deshalb erforderlich, die Beräumung und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle anzuordnen.

Meine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung ist § 27 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz MV i.V.m. § 4 Nr. 1 AbfallzuständigkeitsVO MV.

Ihre Inanspruchnahme erfolgt als Grundstückseigentümer und damit als Zustandsstörer im Sinne von § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz MV. Ein anderer Störer, insbesondere der oder die Verursacher sind nicht ermittelbar.

Bei der Planung und Beauftragung der Entsorgung ist zu beachten, dass in den Abfallmengen gefährliche Abfälle im Sinne der AVV und damit Gefahrstoffe im Sinne des Chemikalienrechts enthalten sind, und zwar Dämmwolle und asbesthaltige (Wellasbestplatten) sowie kohlenteeerhaltige (Dachpappen) Baustoffe.

Mir liegen Fotografien aus 2009 vor, auf denen solche Abfälle und ihre Lagerorte ersichtlich sind. Sie können zu Planungszwecken hier eingesehen werden.

Die Anordnung ist angemessen. Ein milderer Mittel als die Entsorgung ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist zumutbar. Insbesondere hat die Gemeinde Gägelow Aussicht auf eine finanzielle Förderung nach der

Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 20. Juli 2017 – VIII 520 - 513-00000-2015/029-020 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 335

Ein vorausgefülltes Exemplar der Anlage „Projektauswahlkriterien“ zum Fördermittelantrag liegt dieser Anordnung bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Frank Scholz

Empf. am 05.05.2022

Gemeinde Gägelow
Der Bürgermeister
Durch das Amt Grevesmühlener-Land
Der Amtsvorsteher
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Förderbereich Stadt- und Raumentwicklung

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	Frau Kutschera
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	LEFD-II-0005/21
ANSPRECHPARTNER	Bianka Poschmann
TEL	0385 6363-1323
FAX	0385 6363-1390
MAIL	Bianka.Poschmann@lfi-mv.de
DATUM	

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien mit Mitteln des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) gemäß der LEFD-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern

BNR-ZD: 13 97 40 22 00 02

Aktenzeichen B: 2022 21 0000 02

Vorhaben: „Beräumung von Abfällen auf dem Grundstück Forststraße 8 und 9 in 23968 Gägelow OT Jamel“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.09.2021, zuletzt geändert am 05.04.2022, hier eingegangen am 05.04.2022, wird Ihnen für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine nicht rückzahlbare Zuwendung von höchstens

361.100,00 EUR

(in Worten: dreihunderteinundsechzigtausendeinhundert und 00/100 Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Haushaltsjahres 2022 bereitgestellt.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen,
- des durch die Europäische Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020),
- der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V) vom 20.07.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2017 Nr. 31, S. 530,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, nebst der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, nebst der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, nebst der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen

in den jeweils geltenden Fassungen.

II. Zuwendungszweck

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Durch die Zuwendung wird die Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen zur Reduzierung der Gefährdungspotenziale für die Umwelt sowie die Erhöhung der Lebensqualität für die dort lebende Bevölkerung bezweckt.

Das geförderte Vorhaben unterfällt dem Förderschwerpunkt Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und umfasst die Beräumung von Abfällen auf dem Grundstück Forststraße 8 und 9 in 23968 Gägelow OT Jamel.

Zweckbindung

Der Zuwendungszweck ist erreicht, wenn bis zum Ablauf der Zweckbindung die der Bewilligung zugrundeliegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahme und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben erfüllt sind.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens, d. h. mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes (siehe III.). Sie endet 5 Jahre nach der letzten Mittelauszahlung (Schlusszahlung) durch die Bewilligungsbehörde.

Der Verwendungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von den der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben, Plänen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise außer Betrieb genommen wird,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme bzw. das Eigentum hieran ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde verändert werden, wodurch einem Unternehmen oder öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht.

III. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum dieses Bescheides.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.

Auf Antrag des Zuwendungsempfängers vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann dieser in begründetem Ausnahmefall verlängert werden.

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen wird.

Als Vorhabensbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Ausgaben für Leistungen, die vor dem 01.01.2014 beauftragt wurden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Ausführung der Leistungen und Bezahlung der Rechnungen nach dem 01.01.2014 erfolgt ist. Dies gilt auch für vorbereitende Maßnahmen.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- das Vorhaben durchgeführt wurde,
- sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden und
- sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert wurden.

IV. Ausgabenplan des Vorhabens

Für die Durchführung des Vorhabens gilt folgender, hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlicher Ausgabenplan:

Kosten	Ausgaben (Brutto) in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Planungsleistungen	47.100,00	47.100,00
Beräumung des Grundstücks und Entsorgung der Abfälle	314.000,00	314.000,00
Gesamt	361.100,00	361.100,00

Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich somit auf insgesamt 361.100,00 EUR.

Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Ausgabenplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- steuerliche Vergünstigungen sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie z. B. Skonti oder Rabatte, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen worden sind,
- Entgelte für Finanzdienstleistungen
- Ausgaben, die den Betrag von fünf Mio. EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben überschreiten
- Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, werden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als Ausgaben berücksichtigt.
- Planungs- und sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten, soweit diese kumuliert 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten
- Ausgaben für die Beräumung von durch den Zuwendungsempfänger schuldhaft oder durch Naturereignisse verursachte Abfallablagerungen
- regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebsausgaben

Die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der anzusetzenden Finanzierungsbestandteile gemäß Nummer V. des Zuwendungsbescheides wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt. Das Recht zur Prüfung des geförderten Vorhabens und der dazugehörigen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde und andere, hierzu gemäß Nummer VII. des Zuwendungsbescheides berechnigte Stellen sowie zu darauf beruhenden (Teil-) Aufhebungen des Zuwendungsbescheides bleibt unberührt.

V. Finanzierung

Der Fördersatz beträgt 100 Prozent der zu berücksichtigenden zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung berechnet sich wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben	361.100,00 EUR
abzüglich vorrangig anzurechnender Deckungsmittel	0,00 EUR
abzüglich anteilig berechneter voraussichtlicher Einnahmen aus der Durchführung des Vorhabens bzw. anzusetzender Betriebsgewinn	0,00 EUR
zu berücksichtigende zuwendungsfähige Ausgaben	361.100,00 EUR
Fördersatz	100,00 %
Kappungsgrenze	0,00 EUR
Zuwendung	361.100,00 EUR

Im Rahmen der Förderung sind durch die Gemeinde nationale Kofinanzierungsmittel in Höhe von 25 Prozent der Zuwendungssumme aufzubringen.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt daher folgende Finanzierungsübersicht:

Finanzierungsbestandteile	Finanzierungshöhe in EUR
Eigenmittel	0,00
Zuwendung	361.100,00
davon EU (75 %)	270.825,00
davon nationale Kofinanzierung (25 %)	90.275,00
Fremdmittel	0,00
davon Leistungen Dritter	0,00
davon Zuwendungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts	0,00
Gesamt (Brutto)	361.100,00

VI. Auszahlung der Zuwendung

- Es ist beabsichtigt, die Zuwendung wie folgt auszuzahlen:
 - Haushaltsjahr 2022 361.100,00 EUR.
- Die Auszahlung kann in Teilen erfolgen, sofern die entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben bereits entstanden und vom Zuwendungsempfänger geleistet worden sind.
- Abweichungen, die sich in Bezug auf eine zeitliche Verschiebung des Zuwendungsbedarfes ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.
- Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks

Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

5. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird (Erstattungsprinzip).
6. Mit **jeder** Mittelanforderung müssen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Auflistung der tatsächlich getätigten Einzelausgaben
Hierzu ist der Vordruck „Rechnungsblatt“ zu nutzen. Der ausgefüllte Vordruck „Rechnungsblatt“ ist sowohl per E-Mail als auch ausgedruckt und unterzeichnet mit dem Vordruck „Mittelanforderung“ per Post einzureichen.
 - bei der Durchführung von Vergabeverfahren: der ausgefüllte Vordruck „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“ sowie die Unterlagen gemäß der anliegenden Liste „vorzulegende Unterlagen des Vergabeverfahrens“
 - bei der Einholung von Angeboten, soweit nicht bereits vorgelegt:
 - Übersicht über die Angebotseinholung mit Angaben zum Auftragsgegenstand/Auftragsbezeichnung, Art der Leistung, Name der Bieter, Datum der Angebote, Angebotssummen, Auftragssumme, Auftragsdatum
 - drei vergleichbare, schriftliche Angebote,
 - Begründung, falls weniger als drei Angebote eingeholt wurden oder nicht das preisgünstigste Angebot den Zuschlag erhalten hat oder die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht
 - Nachweis zur Auftragserteilung
 - schriftlich dokumentierte Preisvergleiche (Markterkundung)
 - alle der Mittelanforderung zugehörigen Rechnungen als
 - Original von Kontoauszügen oder
 - Ausdrucke elektronisch übermittelter Rechnungen oder
 - Ausdrucke der elektronisch gehaltenen Rechnungen oder auf Datenträger bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit elektronischer Datenhaltung
 - alle der Mittelanforderung zugehörigen Zahlungsnachweise als
 - Original oder
 - Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge oder
 - Originale von Belegen über Barzahlungen (Kassenbon, Quittung) bis 500,00 EUR oder
 - Original von Belegen über EC-Karten- oder Kreditkartenzahlungen oder
 - beglaubigte Kopien von Kontoauszügen bei Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.
7. Spätestens mit der **ersten** Mittelanforderung müssen nachfolgende weitere Unterlagen vorgelegt werden:
 - ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
8. Spätestens mit der **letzten** Mittelanforderung ist – soweit eine Webseite mit Bezug/Verweis zum geförderten Vorhaben vorhanden ist - ein Screenshot dieser Webseite als Nachweis über die Einhaltung der unter Nummer VIII. des Zuwendungsbescheides beschriebenen Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit über die Kofinanzierung des Vorhabens aus dem ELER einzureichen.
9. Mit der **letzten** Mittelanforderung ist der Verwendungsnachweis einzureichen.
10. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der (anteilig) von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzurechnenden Positionen gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der neben der Zuwendung einzusetzenden Deckungsmittel gemäß der Darstellung unter Nummer V. des Zuwendungsbescheides.

11. Der Zuwendungsempfänger oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gemäß den Antragsunterlagen die Übernahme der nationalen Kofinanzierung erklärt hat, erhält nach Prüfung der Mittelanforderung eine Zahlungsaufforderung, nach der der ausgewiesene Kofinanzierungsanteil auf das dort angegebene Konto einzuzahlen ist.
12. Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperrkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen. Geleistete Sicherheiten sowie bereits zurückgegebene Sicherheiten können ebenfalls zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet werden.
13. Liegen die vom Zuwendungsempfänger zur Auszahlung beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 10 Prozent über den von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig festgestellten Ausgaben, so wird für den Differenzbetrag in derselben Höhe eine Verwaltungssanktion durch Kürzung der Zuwendungssumme verhängt. Der Sanktionsbetrag geht jedoch nicht über eine vollständige Aufhebung der Zuwendung hinaus.

Sanktionen werden nicht verhängt, wenn
 - ein offensichtlicher Irrtum vorliegt,
 - ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder
 - der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.
14. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Weitere notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Mittelanforderung sind auf Anforderung beizubringen.

VII. Nebenbestimmungen

1. Sollte dieses Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden, ist dieses der bewilligenden Stelle umgehend schriftlich mitzuteilen.
2. Dem Landesförderinstitut ist unverzüglich anzuzeigen, soweit
 - nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
 - sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5.000,00 EUR ergibt,
 - der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
 - Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
3. Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen des Förderverhältnisses, so wird eine Verwaltungssanktion durch Kürzung der Zuwendungssumme verhängt. Der Sanktionsbetrag geht jedoch nicht über eine vollständige Aufhebung der Zuwendung hinaus.

Sanktionen werden nicht verhängt, wenn

- ein offensichtlicher Irrtum vorliegt,
- ein Fall höherer Gewalt vorliegt,
- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat oder
- der Zuwendungsempfänger den Verstoß innerhalb von drei Monaten nach Feststellung durch die Bewilligungsbehörde abstellt, sofern der Zweck der Zuwendung dadurch nicht gefährdet wird.

4. Sie sind verpflichtet, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern oder einem von diesem beauftragten Institut im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich ist.

5. Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung gilt:

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,00 EUR beträgt und der Zuwendungssatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung (die HOAI gilt nicht als solche) maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung gilt, dass die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden sind. Die HOAI gilt nicht als staatliche Vergütungsordnung im Sinne von Nr. 2.2.3 Satz 3 des Vergabeerlasses M-V.

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 7 S. 1 Vergabeverordnung - VgV). Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

6. Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Soweit in diesem Bescheid längere Aufbewahrungsfristen für Unterlagen gesondert festgelegt sind, bleiben sie von dieser Regelung unberührt.

Sollte während des Aufbewahrungszeitraumes im Zusammenhang mit diesem Förderverfahren ein Gerichtsverfahren anhängig werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist darüber hinaus um den Zeitraum der Dauer des Gerichtsverfahrens.

Die Aufbewahrung von originalen Papierdokumenten in digitaler Form wird für zulässig erklärt.

Elektronisch gestellte Rechnungen einschließlich der Übermittlungsmail bzw. Zugangsmail zur Einstellung der Rechnung sind in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfanges aufzubewahren. Online-Kontoauszüge sind ebenfalls im elektronischen Format aufzubewahren.

Digital aufbewahrte Unterlagen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar sein.

7. Für alle tatsächlich entstandenen Ausgaben und Einnahmen ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode, z. B. durch Verwendung von Unterkonten zu verwenden.
8. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
9. Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Kofinanzierung Ihres Vorhabens aus den Europäischen Fonds in der Förderperiode 2014 - 2020 zu informieren. Es gelten die Regelungen des Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII und Art. 115 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. der VO (EU) Nr. 821/2014 sowie Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669.

Im Einzelnen:

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinzuweisen, durch Verwendung des (genormten) Unionslogos und einen Hinweis auf die Europäische Union sowie durch einen Hinweis auf den Fonds. Das Unionslogo ist entsprechend den unter http://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de aufgeführten grafischen Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:

„Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ auszuführen. Diese Vorgabe muss mindestens 25 Prozent der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website einnehmen. Bei den Informations- und Publicitätsmaßnahmen sind neben der Darstellung der EU-Vorgaben auch das Landesignet Mecklenburg-Vorpommerns mit Nennung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sowie das von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde entwickelte gemeinsame Fondslogos für EFRE, ESF und ELER zu verwenden. Die Informations- und Publicitätsmaßnahmen müssen darüber hinaus einen Hinweis auf die Quelle der Kofinanzierung und auf das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern enthalten.

Während der Durchführung des geförderten Vorhabens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist:

- haben Sie - sofern vorhanden - auf Ihrer nicht ausschließlich privat genutzten Webseite, die einen direkten Bezug/Verweis zum geförderten Vorhaben beinhaltet, eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, bei der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Die Beschreibung muss im angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen und die Ziele und Ergebnisse des Projekts darstellen. Ebenso ist eine Verbindung zur Internetseite der Europäischen Kommission, <http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>, die über den ELER informiert, herzustellen. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union müssen direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den Fonds hat auf derselben Webseite zu erscheinen.
- haben Sie eine Erläuterungstafel im Format A 3 mit der Bezeichnung des Vorhabens und Informationen zum Projekt sowie einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.

Weitere Einzelvorgaben sind der Informations- und Publizitätsvorschrift für die Umsetzung von Vorhaben aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen.

10. Auf die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität ist im Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzugehen. Dem Sachbericht ist ein Ausdruck der Webseite beizufügen.
11. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, die Prüfbehörde, die Bescheinigende Stelle des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, ELER-Fondsverwaltung, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.
12. Die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, die einer Zweckbindung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.
13. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen, insbesondere, wenn die veranschlagten Haushaltsmittel nicht verfügbar sind, ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
14. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.

VIII. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der vollständige Verwendungsnachweis ist mit der letzten Mittelanforderung einzureichen und auf dem beigefügten Vordruck zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen und anhand einer Fotodokumentation darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszeck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt einzeln aufzulisten. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden (zum Beispiel im Rahmen der Mittelanforderung das „Rechnungsblatt“), ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. Belegen übereinstimmen.

Weitere Belege sind auf Anforderung einzureichen.

Das Datenblatt „Indikatoren“ ist mit den tatsächlich erreichten IST-Daten nach Realisierung zu versehen und als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

IX. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

X. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umfang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums veröffentlicht die zuständige Zahlstelle im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften ein Verzeichnis, das Auskunft über die Namen der Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der bereit gestellten öffentlichen Zuwendung gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Luther



Heike Born

Anlagen

- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Informationsschreiben über die Veröffentlichung von Begünstigten
- Erläuterungstafel
- Vordruck „Mittelanforderung“
- Vordruck „Rechnungsblatt zum Zahlungsantrag“
- Vordruck „Einordnung des Auftrages in das Vergaberechtsregime“
- Liste der einzureichenden Unterlagen bzw. Nachweise zum Vergabeverfahren
- Vordruck „Übersicht zur Angebotseinholung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Angaben zu den Indikatoren“
- Informations- und Publizitätsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V
- Datenschutzhinweise

Ermittlung ÜPL

	Kosten HH 2022 11401.523131	FöMi HH 2022 11401 . 41442000
Kostenschätzung (nur Beräumung 200 t)	120.700,00	120.700,00
KoFi 25%	30.175,00	
Rundung	25,00	
Ansatz 2022	150.900,00	120.700,00

erforderlich

Kosten Bescheid	361.100,00	361.100,00
KoFi 25%	90.275,00	
Rundung	25,00	
erforderlich	451.400,00	361.100,00

ÜPL	300.500,00	240.400,00
Gegenfinanzierung		
11401 . 41442000 mehr FöMi	240.400,00	
21502.09600000-065 für höheren Anteil KoFi	60.100,00	